

Rente – Pension

Seit den 90er Jahren sind die Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung (RV) deutlich reduziert worden. Die Verschlechterungen wurden meist analog auf das Versorgungsrecht übertragen. Jetzt müssen die aktuellen Verbesserungen im Rentenrecht Eingang im Versorgungsrecht finden

Mütterrente

Für Kinder, die nach dem 01.01.1992 geboren wurden

Für die Mütter (ausnahmsweise auch Väter) dieser Kinder ist das Renten- und Versorgungsrecht nahezu identisch. In der Rentenversicherung werden für drei Kindererziehungsjahre drei Entgeltpunkte (EP) für jedes Kind zur Rente hinzugerechnet.

Ein EP wird gegenwärtig mit 32,03 € (West) bewertet, das macht für jedes Kind einen Zuschlag zur Rente von 96,09 € aus.

Dieser Betrag wird auch als Kindererziehungszuschlag zusätzlich zur erarbeiteten Pension gewährt. Das ist eine gute Lösung, die dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes entspricht.

Anmerkung: Bundesinnenminister Seehofer hat dem DGB unlängst mitgeteilt, dass der Kindererziehungszuschlag für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder inhalts- und wirkungsgleich zum Rentenrecht auf die Bundesbeamten_innen übertragen wird. Für Hamburg hat der DGB gefordert, diese Regelung auch auf Landesbeamten_innen anzuwenden.

Zurechnungszeit

Mit der Zurechnungszeit im Renten- und Versorgungsrecht soll erreicht werden, dass Kolleg_innen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten können, dennoch meist eine angemessene Alterssicherung erhalten. Es gibt aber erhebliche

Unterschiede zwischen dem Renten- und dem Versorgungsrecht.

Rentenrecht

Im Rentenrecht umfasst die Zurechnungszeit die Zeit vom Beginn der Rente (z.B. 40. Lebensjahr) bis zum 65. Lebensjahr (Übergangsbestimmungen bis 2024) und bis zum Jahre 2031 sogar bis zum 67. Lebensjahr. Nach der jetzigen Übergangsbestimmung werden den Rentenversicherten 25 Jahre (vom 40. bis zum 65. Lebensjahr) „geschenkt“.

Versorgungsrecht

Im Versorgungsrecht wird die Zurechnungszeit lediglich bis zum 60. Lebensjahr berücksichtigt. Zudem wird diese Zeit nur zu zwei Dritteln angerechnet. Entsprechend dem obigen Beispiel wird die Zurechnungszeit vom 40. bis zum 60. Lebensjahr (20 Jahre) mit zwei Drittel berechnet, macht also 13 1/3 Jahre, die als ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wird.

Die Reduzierung auf 2/3 ist nachvollziehbar, weil dadurch die finanziellen Auswirkungen bei der Pensionsberechnung in etwa dem Rentenrecht entsprechen. Die Anpassung vom 60. Lebensjahr auf die für die Rentenversicherung geltende Grenze sollte dringend auf das Versorgungsrecht übertragen werden.

Abschläge auf Rente und Pension

Ab dem 63. Lebensjahr ist eine Pensionierung oder ein Rentenbeginn auch ohne ge-

sundheitliche Gründe möglich. Wer jedoch vor der Regelaltersgrenze (ab 2024 das 67. Lebensjahr) in den Ruhestand gehen will, hat Abschläge auf die Rente bzw. Pension hinzunehmen.

Wer beispielsweise mit dem 63. Lebensjahr Rente bzw. Pension beantragt, dem werden Abschläge für den Zeitraum vom 63. Lebensjahr bis zur Regelaltersgrenze (demnächst das 67. Lebensjahr) von der Rente bzw. Pension abgezogen. Bei vorzeitigem Renten- bzw. Pensionsbeginn von vier Jahren sind es 14,4 Prozent (3,6 Prozent x 4 J.).

Ausgleich der Abschläge im Rentenrecht

Seit einiger Zeit können Kolleg_innen ab dem 50. Lebensjahr freiwillige Beiträge in die Gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, um die Abschläge auszugleichen. Diese freiwilligen Beiträge sind steuerlich als Sonderausgaben absetzbar. Bei der Deutschen Rentenversicherung sollte man sich informieren, in welchem Umfang und unter welchen finanziellen Bedingungen die Abschläge ausgeglichen werden können.

Eine solche Regelung fehlt im Versorgungsrecht bisher.

Abschlagsfreie Rente oder Pension nach 45 Jahren

Für Arbeitnehmer_innen, die 45 Jahre Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben, ist eine Übergangsregelung in Kraft getreten (Flexirente). Die Jahrgänge 1952 und früher konnten und können deshalb mit 63 Jahren abschlagsfrei in Rente

Für Kinder, die vor dem 01.01.1992 geboren wurden

Rentenversicherung (seit 01.01.2019)

Je Kind werden 2,5 EP gutgeschrieben, d.h. $2,5 \text{ EP} \times 32,03 \text{ €} = 80,08 \text{ €}$.

Es kann eine Begrenzung aufgrund der Beitragsbemessungsgrenze in der RV geben, diese Begrenzung tritt jedoch nur ein, falls die Mutter während der dreijährigen Kindererziehungszeit (KEZ) berufstätig ist und das monatliche Arbeitsentgelt den Betrag von ca. 3400 € brutto überschreitet.

Beamtenversorgung (Hamburg)

Als KEZ werden sechs Monate, gerechnet vom Tage der Geburt, als ruhegehaltfähige Dienstzeit pensionswirksam.

Die ersten zwei Monate (acht Wochen) dieser Zeit werden im Rahmen des bisherigen Arbeitsumfanges ohnehin berücksichtigt, da die Bezüge während der Mutterschutzfrist weiter gezahlt werden. Es bleiben also effektiv noch vier Monate. Diese wirken sich aber nur in dem Rahmen aus, den die Kollegin nicht voll gearbeitet hat.

Mit einem vollen Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit wird ein Ruhegehaltsatz von 1,79375 Prozent erworben, dies entspricht bei maximal vier Monaten rund 0,6 Prozent.

Für eine Kollegin mit Endstufe A 13 und Familienzuschlag Stufe 1 (brutto 5182 €), bedeutet dies eine Erhöhung der Pension von 31,10 € je Kind.

Hat die Kollegin nach der Mutterschutzfrist ihre Berufstätigkeit voll ausgeübt, wirkt sich die KEZ auf die Pension gar nicht aus.

gehen. Und der Jahrgang 1958 kann im Jahr 2022 immerhin noch mit 64 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.

Diese flexible Regelung ist bisher nicht auf die Beamtenversorgung übertragen worden. Hier gilt die grundsätzliche Regelung, dass nach 45 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erst ab dem 65. Lebensjahr ein Pensionseintritt ohne Abschläge möglich ist (nach noch geltendem Übergangsrecht 40 Dienstjahre). Bei diesen 45 Jahren werden im Beamtenrecht neben den regulären Dienstzeiten auch Zeiten des Studiums (bis zu drei Jahren), Pflichtbeitragszeiten und Pflege-

zeiten in der Rentenversicherung sowie Kindererziehungszeiten bis zum 10. Lebensjahr des Kindes angerechnet.

Für unsere Kolleg_innen ist diese Regelung irrelevant, da diese 45 Jahre kaum jemand erfüllen kann:

Beginn des Studiums mit 20 Jahren, Referendariat mit 25 Jahren dann sind es bis zum 65. Lebensjahr maximal 43 Jahre (drei Jahre Studium, 40 Jahre Dienstzeit).

Forderungen

Selbstbewusst sollten die Gewerkschaften Anpassungen im Versorgungsrecht fordern:

- Für die Kindererziehung sollten für Mütter, deren Kinder vor 1992 geboren wurden, die gleichen Regelungen gelten wie im Rentenrecht.
- Der Endzeitpunkt der Zurechnungszeit sollte analog zum Rentenrecht festgelegt werden.
- Abschläge bei der Pension sollten identisch mit dem Rentenrecht sein. Das Studium ist mit der Dauer der Mindeststudienzeit zu berücksichtigen.

GERHARD BRAUER

Aus der Pensions- und Rentenberatung der GEW

ZPD wimmelt Anfragen zur Pensionsberechnung ab

Seit Anfang des Jahres bietet die GEW Hamburg wieder eine Renten- und Pensionsberatung für alle Beschäftigten im Schuldienst an. Hauptklagepunkt der Kolleg_innen: Das ZPD (Zentrum für Personaldienste) lehnt die vorläufige Berechnung der

Pensionsansprüche immer häufiger ab und verweist stattdessen auf einen Online-Versorgungsberechner. Seit 2018 können künftige Ruhegehälter online berechnet werden. Nach der Anleitung der ZPD-Website ist die eigene Berechnung der Versorgungs-

bezüge ganz einfach. Alles, was man braucht, heißt es dort, seien eine zeitliche Aufstellung der Tätigkeiten seit Schulabschluss und die aktuelle Bezüge-Mitteilung.

Jedoch: Ganz so einfach ist es nicht. Wer hat schon die Daten

seiner beruflichen Tätigkeiten vollständig? Überdies ist die eigene Berechnung anhand der eigenen Daten meist unvollständig und nur selten fehlerfrei. Das kam spätestens bei der GEW-Beratung heraus. In der Regel verfügt nur das ZPD über die kompletten Daten aller Tätigkeiten der oder des Beschäftigten. Nur auf dieser Grundlage kann das Ruhegehalt tatsächlich korrekt berechnet werden.

Im Notfall hilft es der oder dem Kolleg_in auch nicht, sich die Pensionsbezüge von einem

privaten Berater ausrechnen zu lassen (Mindest-Honorar: 100 Euro!). Denn nach unseren Erfahrungen ist auch dort eine korrekte Berechnung nicht garantiert. Über die kompletten Daten für eine korrekte Berechnung verfügt eben letztlich nur das ZPD.

Nach unseren Informationen hat das ZPD die Berechnungen der Versorgungsanwartschaften erheblich reduziert. Grund soll ein Personalmangel sein, wahrscheinlicher ist eine Personaleinsparung. Deshalb werden

die Kolleg_innen gerne an den Online-Rechner verwiesen oder die Berechnung dauert oft mehrere Monate. Häufig zu lang für Kolleg_innen, die kurz vor der Pensionierung stehen.

Die GEW Hamburg hat Gespräche mit den Verantwortlichen des ZPD geführt und wird sich künftig dafür einsetzen, dass Auskünfte zur Pensionsberechnung ab dem 55. Lebensjahr jedem zustehen.

KARIN HUFERT
Beratung „Gesund in den
Ruhestand“

KOSTENDÄMPFUNGSPAUSCHALE

Beamtengesetz (HmbBG)

Gespräche über Kostendämpfungspauschale (KDP) und Beihilfeverordnung ...

Neben den „harten Auseinandersetzungen“, bei denen gegebenenfalls die gewerkschaftlichen Argumente z.B. bei

me“ zu tun. GEW, GdP und ver.di besprechen und koordinieren deshalb regelmäßig unter dem Dach des DGB ihre gemeinsa-

unseren Vorstellungen im Zusammenhang mit den Gesprächen zur Übertragung des letzten Tarifiergebnisses auf die Beamt_innen bzw. problemlos zum 1.1.2020 durch eine entsprechende Änderung des HmbBG § 80 umgesetzt werden.

Stattdessen aber will der „Dienstherr“ die Abschaffung der KDP nur mit einer schon länger anstehenden, in der Sache aber höchst komplexen Neuordnung des Beihilferechts verknüpfen. Das Beihilferecht soll, wie bei den gesetzlichen Kassen (GKV), am SGB V orientiert und zur Vereinfachung / leichteren Bearbeitung der Anträge in Abstimmung mit dem Beihilferecht der benachbarten Länder angeglichen werden. Zur Debatte stehen dabei gegen unseren Widerstand die vergleichsweise großzügigen Heilpraktikerleistungen. Die Gespräche werden fortgesetzt und wohl noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir werden erneut berichten.

HOLGER RADTKE
BG Ruheständler_innen



Tarifverhandlungen nicht nur am Verhandlungstisch, sondern auch auf der Straße vorgetragen werden, finden im Alltag immer wieder auch Gespräche zwischen Vertreter_innen der Gewerkschaften und den Arbeitgebern in kleineren Runden statt, um Absichten und Forderungen zu erörtern und sachgerechte Lösungen auszuloten. Auch im Bereich der Beamt_innen versuchen die DGB-Gewerkschaften dies mit möglichst „einer Stim-

men Anliegen bzw. Positionen und Forderungen, um gegenüber dem „Dienstherrn“ erfolgreicher auftreten zu können. So konnten auch in der jüngeren Vergangenheit durchaus einige kleinere Erfolge erzielt werden – z.B. in der Information über Beihilfefragen oder teilweise in der Direktabrechnung mit einigen Krankenhäusern.

Derzeit finden erneut Gespräche im Personalamt statt. Die von uns stets und vehement vorgetragenen Argumente zur Abschaffung der sogenannten „KDP“ sind angekommen. Das ist erfreulich und könnte nach